

Gemeinde Grafenhausen
Landkreis Waldshut

**Satzung zur Änderung der Hebesätze für Grundsteuer und die Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen am 09.03.2023 die Satzung vom 26.01.2012 wie folgt geändert:

§1

§ 2 Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H., |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v.H., |

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

§4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 und § 3 (in der Fassung vom 27.01.2012) außer Kraft.

Grafenhausen, den 09. März 2023

Ch. Behringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 der
Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grafenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grafenhausen, den 09. März 2023

Ch. Behringer
Bürgermeister